



II - Stadt- und Raumplanung

**Außenbereichssatzung für den Ort Sassenbach
Anträge auf Erlass einer Außenbereichssatzung für den Ort Sassenbach vom
12.01.2006**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	24.01.2008	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Anträge über die Änderung der Außenbereichssatzung werden abgelehnt.
Die Antragsteller sind hierüber zu unterrichten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

In Sassenbach besteht ein Satzungsgebiet gem. § 35 (6) BauGB (rechtskräftig seit dem 09.02.2003).

Die vorliegenden Anträge beziehen sich auf die Einbeziehung von Flächen im Südwesten des Satzungsgebietes. Diese Flächen sind nicht bebaut.

Die Grundvoraussetzung für die Erweiterung bzw. den Erlass einer Satzung gem. § 35 (6) besteht darin, dass sich die betroffenen Flächen innerhalb des durch die bestehenden Wohnhäuser gebildeten Bebauungszusammenhangs befinden. Eine Erweiterung in den Außenbereich hinein (also außerhalb eines vorhandenen Bebauungszusammenhangs) ist mit einer Außenbereichssatzung grundsätzlich nicht möglich. Der Gesetzgeber sieht die Erweiterung einer Splittersiedlung in den Außenbereich nicht vor.

Selbst wenn sich Teile der Flächen innerhalb des Satzungsgebietes befinden würden, wären diese dennoch ohne baurechtlich relevante Wirkung, da sich die Bebaubarkeit auch innerhalb einer Satzung nach dem § 35 BauGB richtet und hier ebenfalls nicht genehmigungsfähig wäre.

Das bestehende Baurecht sieht für diese Gegebenheiten keine Erweiterungsmöglichkeit der Außenbereichssatzung nach § 35 Baugesetzbuch vor. Die Anträge sind daher abzulehnen.

Anlagen:

Grafik Satzungsgebiet und beantragte Erweiterung

3 Anträge auf Änderung der Außenbereichssatzung für den Ort Sassenbach